

*ENTÉΛΕΙΑ: ZU INHALT UND BEGRIFF EINES VORRECHTES¹⁾

In epeirotischen und arkananischen Ehrendekreten der hellenistischen Zeit werden unter anderen Vorrechten auch die ἀτέλεια und die ἐντέλεια genannt.²⁾ Während die Erklärung der ἀτέλεια als Abgabefreiheit auf der Hand liegt und ihr rechtlicher Inhalt auf Grund zahlreicher Parallelen aus der ganzen griechischen Welt verdeutlicht werden kann, wirft die Interpretation des Wortes ἐντέλεια zahlreiche und nicht leicht zu lösende Probleme auf. Das liegt am scheinbaren Fehlen von Parallelen außerhalb eines beschränkten geographischen Raumes, an der formelhaften Ausdrucksweise der einschlägigen Texte, sowie an der Mehrdeutigkeit des Wortes τέλος.³⁾ Ein weiteres Problem liegt in der Tatsache, daß die ἐντέλεια, die wir als terminus technicus nur in Epeiros und Arkananien kennen, immer zusammen mit der ἀτέλεια verliehen wird, während man von der Wortbildung her erwarten würde, daß sich beide Privilegien gegenseitig ausschließen.⁴⁾

Es wird fast einstimmig angenommen, ἐντέλεια sei die Berechtigung zur Bekleidung von Magistraturen;⁵⁾ dabei wird das Wort als Kompositum von τέλος in der Bedeutung "Amt, Magistratur" erklärt. Zur Unterstützung dieser Ansicht wird auch das Adjektiv ἐντελής herangezogen, das in Diodor 32,2,3 (οἱ πλεῖστοι γὰρ τῶν κτητόρων ἱππεῖς ὄντες ἐντελεῖς τῶν Ῥωμαίων) sowie in einer milesischen Inschrift (Syll³ 286 = Delphinion 133 = Staatsvertr. d. Altert. Nr. 408) von wenigen Forschern ebenfalls als "zur Bekleidung von Magistratsämtern berechtigt" interpretiert wird.⁶⁾ Bei Diodor ist aber das Wort als "voll-

1) Für wertvolle Hinweise gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. F. Gschnitzer.

2) Die ἐντέλεια kommt in den folgenden Inschriften vor: IG IX² 209 A und B (Beschlüsse des Koinon der Arkananen, 2. Jh.). 391. 392. 393 (Beschlüsse der Stadt Stratos, 3. Jh.); P. Cabanes, L'Épire de la mort de Pyrrhos a la conquête romaine (Paris 1976), Nr. 2. 3. 6. 9 (Beschlüsse der Molosser, 3. Jh.). 12 (Beschluß der Bundesgenossen der Epeiroten, Ende des 3. Jh.). 16. 33. 34 (Beschlüsse der Epeiroten, 2. Jh.); L.M. Ugolini, L'Acropoli di Butrinto. Albania antica, vol. III (Roma 1942), S. 207 (Beschluß der Prasaiber, 3. Jh.); P. Cabanes, Les inscriptions du théâtre de Bouthrôtos, in: Actes du colloque 1972 sur l'esclavage (1974), S. 130 f. Nr. X; S. 164 f. Nr. XXXII (Beschlüsse der Prasaiber, Ende des 3. Jh.); Inschr. v. Magnesia Nr. 32 (Beschluß der Epeiroten, ca. 201).

3) Dazu F.M. Waanders, The history of τέλος and τελῶ in Ancient Greek (Amsterdam 1983).

4) Die griechischen gleichstammigen Komposita mit den Präfixen ἐν- und ἀ- haben immer entgegenstehende Bedeutungen: z.B. ἐνδικος - ἀδικος, ἐλλίμενος - ἀλίμενος, ἔλλογος - ἀλογος, ἐμμελής - ἀμμελής, ἐνηβος - ἀνηβος, ἐννομος - ἀνομος, ἐντιμος - ἀτιμος.

5) F. Hiller, Kommentar zu Syll³ 286, S. 498 Anm. 5; W. Larfeld, Griechische Epigraphik (München 1914³), 395; Liddell-Scott-Jones, A Greek-English Lexikon⁹, s.v. ἐντέλεια; Tod, Greek Hist. Inscr. 272; H. Gawantka, Isopolitie (München 1976), 60 Anm. 44; Waanders, a.a.O., 174 f. und 184.

6) Liddell-Scott-Jones⁹, s.v. ἐντελής; Waanders, a.a.O., 184.

wertig, mit vollen Rechten" zu verstehen⁷⁾, und bei genauer Untersuchung der milesischen Inschrift stellt man fest, daß hier ἐντελής "steuerpflichtig" bedeutet;⁸⁾ die ἐντέλεια war eine Abgabepflicht, aus welcher zwar das Recht der Bekleidung von Ämtern hervorging, sie ist jedoch mit diesem Recht nicht gleichzusetzen. Ein entscheidendes Argument gegen die Interpretation der ἐντέλεια als das Recht der Ämterbekleidung hat H. Swoboda⁹⁾ geliefert, indem er darauf hinwies, daß die ἐντέλεια auch Personen verliehen wurde, die das Bürgerrecht nicht besaßen¹⁰⁾ und daher keinesfalls ein Amt bekleiden konnten.

Auch inhaltliche Indizien führen zu dem Schluß, daß die ἐντέλεια der nordwestgriechischen Beschlüsse sich auf das Steuer- und nicht auf das Ämterwesen bezieht. Sie wird immer imselben Passus mit der ἀτέλεια verliehen, die die ἐντέλεια auf irgendeine Weise ergänzt. So hat G. Klaffenbach¹¹⁾ die Vermutung geäußert, daß der Geehrte nur die Abgaben zu bezahlen hatte, die auch von den Bürgern verlangt wurden; in Bezug auf das Steuerwesen wurde der Geehrte auf dieselbe Stufe mit den Bürgern gestellt. Dieses Vorrecht wird sonst mit dem terminus technicus ἰσοτέλεια bezeichnet. Im allgemeinen schließt aber die ἰσοτέλεια die ἀτέλεια aus.¹²⁾ Es stellt sich nun die Frage, wie es möglich war, daß beide Vorrechte imselben Passus verliehen wurden. Parallelen aus der griechischen Welt können m.E. die Vermutung Klaffenbachs in ihrem Kernpunkt bestätigen und den Inhalt der ἐντέλεια präziser verdeutlichen.

Die Verleihung der ἀτέλεια entlastete den Geehrten von der Zahlung von Abgaben; diese Abgabefreiheit war jedoch nicht unbeschränkt. Öfters wurde sie zeitlich¹³⁾ oder sachlich begrenzt. Im prienischen Ehrendekret für den Ephesier Megabyxos (Syll³ 282, 333 v.Chr.) liest man z.B. (Z. 10 ff.) δεδόσθαι δὲ αὐτῶι ἀτ[έλειαν] | μὲν καὶ τὰ ἄλλα καθότι καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοι[ς καὶ] | εὐεργέταις. Wäre die Inschrift nur bis hierher erhalten, würde man mit dem Eindruck bleiben, Megabyxos wäre von allen Abgaben befreit worden. Die Inschrift bricht jedoch nicht an dieser Stelle ab; nach weiteren Privilegien und Ehren sowie nach den üblichen Anordnungen über die inschriftliche Auf-

7) Zu dieser Bedeutung s. Waanders, *g.a.a.O.* 174 ff.; vgl. Gawantka, *Isopolitie*, 60 Anm. 44; Liddell-Scott-Jones, s.v. "possessing full rights".

8) Syll³ 286 Z. 6 ff.: εἶναι δὲ καὶ ἀτελείας Μιλησίοις κα|θάσσα καὶ πρό-
τερον ἦσαν. ἐὰν δὲ θέληι | τιμουχίῳ μετέχειν, ἐπὶ βουλὴν ἐπίτο | καὶ ἀπο-
γραφεῖς μετεχέτω καὶ ἔστω || ἐντελής, καθάπερ καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται | εἰσιν.
S.A. Rehm, *Delphinion*, S. 167; Hiller, *Kommentar zu Syll³ 286 S. 498 Anm. 5*;
H. Swoboda, *SB Ak. Wien 199.2 (1924)*, 27 Anm. 3; Tod, *Greek Hist. Inscr. II*
270 Nr. 195; J. Seibert, *Metropolis und Apoikie (Würzburg 1963)*, 180; H.
Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums III (München 1969)*, 20 Nr. 408;
Gawantka, *a.a.O.*, 60 mit Anm. 44.

9) *SB.Ak. Wien 199.2 (1924)*, 27 Anm. 3.

10) Z.B. Cabanes, *L'Épire de la mort de Pyrrhos a la conquête romaine*, Nr. 9. 12. 33; *IG IX² 209 A und B*.

11) *Kommentar zu IG IX² 209*, S. 3 f.

12) Gawantka, *Isopolitie*, 59 ff.

13) Z.B. Syll³ 344. 588; *Bull. ép. 1972*, S. 448 Nr. 371 Z. 20 ff.

zeichnung des Dekretes hat man nachträglich weitere Bestimmungen hinzugefügt: Z. 18: ἀτελής δὲ ἔστω καὶ τοῦ [..α]γωγίου καὶ ἔμφ-. Auch wenn diese Abgaben sich nicht mit Sicherheit bestimmen lassen, (διαγωγίον oder ἔξαγωγίον und ἔμφορβιον sind denkbar¹⁴), lehrt dieser Nachtrag vielerlei: Die dem Geehrten verliehene ἀτέλεια (Z. 10) schloß nicht aus, daß Megabyxos gewisse Abgaben zu bezahlen hatte. Denn es bedurfte eines Nachtrages, um ihn auch von diesen zu entlasten. Die Abgaben, die in der allgemein verliehenen ἀτέλεια nicht enthalten waren, bezogen sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Geehrten in der Polis, die ihn ehrte; denn mindestens das -αγωγήιον bedeutet sicherlich einen Zoll auf der Ein- bzw. Ausfuhr von Gütern. Dies wird auch von anderen Inschriften bestätigt. In einer frühen Atelieverleihung von Kyzikos (Syll³ 4, 6. Jh.) wird eine Reihe von Abgaben von der ἀτέλεια ausgenommen: ἀτελεῖη ... παρὲξ ναύσου καὶ τοῦ ταλάντου καὶ ἱππωνίης καὶ τῆς τετάρτης καὶ ἀνδραποδωνίης· τῶν δὲ ἄλλων πάντων ἀτελεῖς. Soweit es sich feststellen läßt, handelt es sich um Zölle auf den Verkauf von Gütern und der Einfahrt in den Hafen der Stadt.

Die Atelie hatte also einen beschränkten Charakter; daraus kann man erschließen, daß die ἐντέλεια die Pflicht des Geehrten war, von der Atelie ausgenommene Abgaben zu zahlen, die immer auf seiner wirtschaftlichen Tätigkeit lagen. Diese Zahlung wurde sicherlich unter günstigen Bedingungen geleistet, denn die ἐντέλεια wurde als Vorrecht begriffen und als eines der τίμια πάντα verliehen. Parallelen aus anderen Gebieten bestätigen diesen Schluß. Im Vertrag zwischen Knosos und Tylisos (Inscr. Cret. I S. 56 VIII Nr. 4, 5. Jh.) galt die Atelie, die den Tylisiern für die Ausfuhr von Gütern verliehen wurde, nur im Territorium der Vertragspartner; sonst mußte der Tylesier Zölle zahlen, aber unter denselben günstigen Bedingungen wie die Bürger von Knosos (Z. 11 f.): α[ι] δὲ πέρανδε ἔξαγοι, τελίτῳ ἡοσά[περ οἱ Κν]ῶσιοι. Im Vertrag zwischen Lato und Olus (Inscr. Cret. I S. 116 XVI Nr. 5 Z. 15 ff., 2. Jh.) wurde angeordnet, daß nur die Ausfuhr von Gütern zu Lande zollfrei war; wenn die Vertragspartner den Seeweg benutzten, durften sie die (offensichtlich nur für die Bürger) vorgesehenen, d.h. niedrigen Abgaben bezahlen, unter der Voraussetzung, daß der Export zur Deckung des Eigenbedarfs diene: ἔξαγωγὰν δὲ <ῆ>μεν τῷ τε [Δ]ατίῳ ἐ[ἔ] Ὀλόντος καὶ τῷ Ὀλοντίῳ ἐγ Λατῶς, κατὰ γὰρ μὲν ἀτελες, κατὰ θάλασσαν δὲ κατ[αβ]άλλονσι τὰ τέλεια κατὰ τὸς ἑκατερῆ κειμένους νόμ[ο]ς, ὁμόσανσι ἐς ἰδίαν χρήσιαν ἔξαγεν.

In diesen Verträgen¹⁵ stehen Zollfreiheit und Zollpflichtigkeit (allerdings Zahlungen von ermäßigten Abgaben) im selben Passus, genau wie die ἀτέλεια und die ἐντέλεια in den epeirotischen und akarnanischen Dekreten. Die ἐντέλεια ergänzte in diesen Ehrendekreten eine beschränkte Abgabefreiheit, die mit dem allgemeinen Ausdruck ἀτέλεια bezeichnet wurde, aber eine Reihe

14) Hiller, Kommentar zu Syll³ 282, S. 494 Anm. 12 und 13.

15) Vgl. auch Syll³ 229. 633 Z. 77.

von Abgaben nicht umfaßte. Durch die ἐντέλεια durfte der Geehrte alle Steuern, die auf seiner wirtschaftlichen Tätigkeit lagen (Ein- und Ausfuhr, Kauf und Verkauf von Gütern, Einfahrt in die Häfen, Benutzung der Seewege usw.), unter die sonst nur für die Bürger geltenden, günstigen Bedingungen zahlen. Der Unterschied zur Isotelie liegt in der Hauptsache darin, daß die ἐντέλεια die Atelie ergänzte und nicht (wie die Isotelie) ersetzte.

Bonn

Angelos Chaniotis